

### **1. Hinweise zu den Aufgaben der Kreisfinanzrevisionskommission**

Die originäre Aufgabe jedes/r Revisors/in ist es, regelmäßig die Kasse (Finanzen) des Kreisverbandes sowie die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen.

In der Regel sollte eine Kassenprüfung mindestens 1x im Jahr durchgeführt werden. Es können aber auch während eines Kalenderjahres weitere Prüfungen erfolgen. Diese Prüfungen müssen in einem Kassenprotokoll und im Kassenbuch zu dem jeweiligen Prüftag dokumentiert werden.

Die Kreisfinanzrevisionskommission ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen durchzuführen.

Eine Revision sollte immer von mindestens der Hälfte (und mindestens von zwei) der gewählten Revisor(inn)en durchgeführt werden.

Die jährliche Prüfung sollte zu Beginn des Jahres im Januar vorgenommen werden, da der Jahresabschluss spätestens bis Mitte Februar dem Landesvorstand vorgelegt werden muss.

### **2. Kassenprüfung**

Der/Die Kreisschatzmeister/in hat den Revisoren für die Prüfung alle maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.

Dies sind:

- Rechenschaftsbericht des Vorjahres
- Ausdrucke des Kassenbankbuches
- Kontoauszüge
- Rechnungs- u. Quittungsbelege
- Bargeldkasse
- Beitragsquittungen/listen (z. B. bei Barzahlern)
- Finanzrelevante Beschlüsse des Vorstandes, Finanz-/Kassenordnung
- Haushaltspläne

Es ist zu prüfen,

- ob die Buchungen im Kassenbankbuch mit den Belegen übereinstimmen,
- die Ausgaben angemessen und den Beschlüssen sowie der Finanz-/Kassenordnung entsprechen und
- die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.

Es gehört auch zu den Aufgaben der Revisor(inn)en zu überprüfen, ob die Vermögensbestände des Vorjahres einschließlich aller vorhandenen Bank- bzw. Sparkassenkonten richtig ins neue Jahr übertragen wurden. Sollten dabei Konten auffallen, die nicht mehr benötigt werden, sollten die Revisor(inn)en die Löschung des Kontos empfehlen und bei der nächsten Revision die Umsetzung dieser Empfehlung überprüfen.

Die Revisor(inn)en prüfen also sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite: Dabei sollte auch immer der oberste Grundsatz beachtet: Keine Buchung ohne Beleg!

### **3. Prüfung des Kassenbuches - Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen und Ausgaben der Bargeldkasse und der Bankkonten werden anhand der entsprechenden Belege geprüft. Im Kassenbankbuch-Ausdruck werden die einzelnen Posten durchgegangen.

Dabei ist zu prüfen:

- ob die Eintragungen im Kassenbuch mit den dazugehörigen Belegen übereinstimmen.
- Der Buchungstext sollte dabei eindeutig sein und sich aus dem dazugehörigen Buchungsbeleg erschließen lassen.
- Bei den Belegen muss auf die Vollständigkeit der Angaben geachtet (Rechnungsdatum, bei einer Quittung die Unterschrift etc.).
- Stimmen die ausgewiesenen Bestände mit den Bankbelegen und dem Bargeld überein.

- Sind die vorhandene Geldanlagen zu unsicher (Aktien) oder unsinnig (große Beträge auf dem Girokonto) angelegt .
- Beim Bargeldbestand sollte darauf geachtet werden, dass dieser der Kassen-/Finanzordnung entspricht und am Ende des Jahres möglichst gering gehalten wurde. Nebenkassen sind quartalsweise und zum Jahresende aufzulösen.
- Zu Überprüfen ist die Übereinstimmung der im Kassenbankbuch festgestellten Einnahmen- und Ausgabensummen sowie der Jahresanfangs- und Endbestände mit den Angaben der Belege.

#### **4. Prüfung der Beitragsleistungen**

Aufgabe der Revisor(in) ist es auch, die Beitragsleistungen der Mitglieder zu prüfen.

Insbesondere bei Funktionär(inn)en und Mandatsträger(inne)n sollte auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Beitragsleistungen geachtet werden.

Deren Beitragsverhalten ist oft beispielgebend für die anderen Mitglieder im Kreisverband.

Darüber hinaus sollten die Revisoren darüber informiert werden:

- wie die Mitgliederentwicklung aussieht,
- wie hoch die Einzugsquote bzw. Barkassierung ist,
- wie hoch die Anzahl der säumigen Mitglieder ist und was unternommen wurde, diese auf ihre Beitragsrückstände aufmerksam zu machen.

#### **5. Der Revisionsbericht und die Beantragung der Entlastung:**

Zu allen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu schreiben und den Jahresabschlussunterlagen beizufügen.

Ein Prüfungsblatt für Revisor(inn)en liegt als Muster bei.

Über die Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung berichtet die Kreisfinanzrevisionskommission dem Kreisparteitag und stellt den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstandes. Es empfiehlt sich, einen schriftlichen Revisionsbericht zu verfassen.

Dieser kann kurz und knapp sein, sofern keine Beanstandungen zu verzeichnen sind.

##### **Beispiel:**

Die Kreisfinanzrevisionskommission hat die Kasse des Kreisverbandes am XXXXX geprüft. Die / der Kreisschatzmeisterin / Kreisschatzmeister hat die dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Das Kassenbuch ist ordentlich geführt worden; Belege und Kontoauszüge waren vollständig vorhanden und nicht zu beanstanden. Wir beantragen daher die Entlastung.

Datum / Unterschrift Kreisfinanzrevisionskommission

Über Beanstandungen bei der Revision ist der Kreisvorstand zu informieren und die anschließende Mängelbeseitigung zu prüfen. Beanstandungen bzw. Hinweise auf Mängel sollten im Revisionsbericht aufgeführt werden.

##### **Beispiel:**

Die Kreisfinanzrevisionskommission hat die Kasse des Kreisverbandes am XXXXX geprüft. Die / der Kreisschatzmeisterin / Kreisschatzmeister hat die dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Bei der Prüfung haben wir folgendes festgestellt:

- a) Für die Aktion XXXXXXXXXXX lag kein Vorstandsbeschluss vor.
- b) Zum Teil fehlten für Auszahlungen/ Erstattungen die entsprechenden Nachweise (Quittungsbelege).

Ansonsten wurde das Kassenbuch ordentlich geführt.

Über die von uns festgestellten Mängel haben wir den Vorstand informiert und Hinweise für mögliche Verfahrensweisen gegeben.

Datum / Unterschrift Kreisfinanzrevisionskommission

Können Mängel nicht beseitigt werden, muss dies dem Landesverband gemeldet werden. Bei nicht gemeldeten schwerwiegenden Fehlern oder Mängeln in der Kassenführung können die Revisor(inn)en zur Mithaftung herangezogen werden.

Eine Entlastung des Vorstandes sollte dann nicht beantragt werden, wenn gravierende Verstöße vorliegen:

- Verstöße gegen das Parteiengesetz
- Keine ordnungsgemäße Buchführung
- Unterschlagungen.

**In diesen Fällen ist die Landesfinanzrevisionskommission und der Landesschatzmeister zu informieren.**